

Abs.

.....
.....
.....

Stadtgemeinde Oberndorf
Färberstraße 4
5110 Oberndorf

Datum:

**Antrag auf Abschluß eines
Grundbenützungsbereinkommens
für Grundstücke der Stadtgemeinde Oberndorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen das ausgefüllte **Formblatt samt den erforderlichen Beilagen** mit dem Ersuchen um Abschluss eines Grundbenützungsbereinkommens.

.....
Untertfertigung

Beilagen:

Digitale Ausfertigung Formblatt Grundbenützungsbereinkommen – 1-fach
Digitale Ausfertigung Beschreibung der Baumaßnahme – 1-fach
Digitale Ausfertigung Lageplan mit Trassenführung – 1-fach

oder
Ausgefülltes Formblatt Grundbenützungsbereinkommen – 2-fach
Beschreibung der Baumaßnahme – 2-fach
Lageplan mit Trassenführung – 2-fach

Die Stadtgemeinde Oberndorf fordert vor der andauernden Benützung von öffentlichen Grundflächen durch Leitungs- und sonstige Einbauten den Abschluss des folgenden Übereinkommens:

GRUNDBENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN für Gemeindestraßen der Stadtgemeinde Oberndorf

Vorgesehen ist der Einbau von:

<input type="checkbox"/> Strom-	<input type="checkbox"/> Gas-	<input type="checkbox"/> Kabel-TV-Leitungen
<input type="checkbox"/> Hauskanal-	<input type="checkbox"/> Hauswasserleitungen	<input type="checkbox"/> Sonstiges

durch den Leitungsträger, eine Privatperson oder Sonstige

.....

Name und Anschrift:
--

Im Bereich der (Straße, Hnr)

Dieses Übereinkommen wird auf Grundlage der beiliegenden Pläne abgeschlossen, wobei nachfolgende Vorgaben einzuhalten sind:

A) TRASSENFÜHRUNG

Die Baumaßnahmen wurden durch den Bauwerber in **beiliegendem Lageplan** min. M 1:500 dargestellt und schriftlich **kurz beschrieben**. Die Lage der Einbauten bzw. neuen Leitung wurde auf dem Plan kenntlich gemacht und mit Sperrmaßen zu in der Natur sichtbaren Geländemarken definiert. Die somit allenfalls genehmigte Trasse ist einzuhalten. Bei Abweichungen > 0,3 m sind allfällige Folgekosten (zB. Trassenfreistellung für Kanalbau u.a.) durch den unterfertigenden Antragsteller zu tragen. Zu anderen bestehenden Leitungseinbauten sind die Mindestabstände gemäß ÖNORM B 2533 einzuhalten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers.

Siehe beiliegender Plan vom Plan-Nr.

B) TECHNISCHE VORGABEN:

Pressungen dürfen nur in Form eines Pressbohrverfahrens durchgeführt werden und sind mit einem Detailplan 1:200 zu detaillieren.

Künettenränder sind mittels Schneiden oder Fräsen herzustellen. Abbrechen mittels Schrämmhammer oder Bagger ist unzulässig. Bei Antreffen einer derartigen Vorgangsweise ist die Strassendecke großflächig zu sanieren.

Das Aushubmaterial darf nur bis zur Unterkante des bestehenden Frostkoffers eingebaut werden. Die Lagerungsdichte ist entsprechend ÖNORM B 5016 als mitteldichte bzw. halbfeste Lagerung sicherzustellen. Der Straßenerhalter behält sich vor, diesen Nachweis mittels einer schweren Rammsondierung gemäß ÖNORM B 4419-1 nachzuprüfen.

Die Kosten für die Sondierung, wie für die allfällige Verbesserung gehen bei Vorliegen einer sehr lockeren bis lockeren Lagerungsdichte zu Lasten des unterfertigenden Antragstellers.

Alle Leitungseinbauten sind mit einem Warnband mind. 30 cm oberhalb des Leitungsscheitels, zu kennzeichnen.

Vorgaben zur Baudurchführung:

Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsbehelfen darf nur innerhalb der Absperrungen und im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Dadurch darf keine Sichtbehinderung erfolgen. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen und entsprechend zu warten.

Es ist in jedem Fall um eine straßenpolizeiliche Genehmigung bei der Stadtgemeinde Oberndorf als Straßenrechtsbehörde anzusuchen. Der Bauumfang ist hierzu planlich darzustellen.

Die Straßenflächen sind regelmäßig zu reinigen. Bei Nichteinhalten wird eine Reinigung durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Bewilligungsinhabers veranlasst.

Es ist eine umfassende Fremdleitungserhebung durchzuführen und zu dokumentieren. Werden während der Bauführung Fremdleitungen freigelegt so ist der Leitungsträger zu informieren und die sachgerechte Bettung durch diesen bestätigen zu lassen.

Falls die Baustelle an Grundgrenzen reicht, oder Ein- und Ausgänge eingeschränkt werden, so sind die Anrainer zu informieren.

Folgende Kennwerte sind einzuhalten:

Unterbauplanum:

Planiegenauigkeit +/- 3 cm

Verdichtungsgrad: DPR = 100 %

Verformungsmodul: $E_{v1} = 35 \text{ MN} / \text{m}^2$

Frostkoffer:

Planiegenauigkeit +/- 1,5 cm

Verdichtungsgrad: DPR = 101 %

Verformungsmodul: $E_{v1} = 60 \text{ MN} / \text{m}^2$

Feinplanie:

- Planiegenauigkeit +/- 1,5 cm
- Verdichtungsgrad: DPR = 103 %
- Verformungsmodul: $E_{v1} = 75 \text{ MN} / \text{m}^2$

Asphaltierung:

Wird nicht ein gesonderter Aufbau festgelegt, so gelten folgende Vorgaben:

In Fahrbahnen:

2 Lagen BT 22/ I á 6 cm [12 cm] (bei dem Aufbringen der Deckschichte nach 1 Jahr ist die 2. Lage um 2 cm zu überhöhen (8 cm). Später werden dann 4 cm abgefräst)

Feinbelag AB 11, 4 cm Stärke (100 kg/m²)

In Gehsteigen:

1 Lage BT 22 / I 8 cm

Feinbelag AB 8, 3 cm Stärke (70 kg/m²)

Aufbringen der Tragschichten:

Entsprechend den o.a. Vorgaben ist der Feinbelag aufzubringen. Vor dem Aufbringen ist der Künettenrand nach Erfordernis zurückzuschneiden. Die Festlegung hat in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Oberndorf (Bauamt) zu erfolgen.

Restflächen zu Asphaltträgern, Granitleisten o.ä.) im Ausmaß von < 50 cm sind abzurechen und neu zu asphaltieren.

Aufbringen des Feinbelages:

Die Deckschichte der Fahrbahnen ist im Regelfall erst ein Jahr nach dem Arbeiten aufzubringen. Hierzu ist der Stadtgemeinde

- als Sicherstellung eine Bankgarantie in u.a. Höhe zu legen,
- eine Pauschalabgeltung in u.a. Höhe für die spätere Eigenveranlassung durch die Gemeinde zu legen oder
- keine Sicherstellung erforderlich.

Die Beträgermittlung hierzu erfolgt auf Basis der Jahresbaupreise der Stadtgemeinde:

..... m² Feinplanie * Euro je m² =(inkl. USt.)

Der Feinbelag ist mit einem Übergriff von mind. 25 cm je Seite in den Bestand einzufräsen. Der Anschluss an den Bestand ist mit einem Schmelzfugenband (40/10) TOK – Band auszuführen.

Sollten Mangelbehebungen erforderlich sein (z.B. Nachverfüllen der Künette, Nachverdichtungen, Absenkungen und sonstige unfachgemäße Ausführungen beseitigen etc), so sind diese binnen 5 Werktagen durchzuführen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so ist die Stadtgemeinde berechtigt diese Arbeiten in Auftragzugeben und die anfallenden Kosten mit einem Bearbeitungszuschlag von 15% weiterzuverrechnen.

Randeinfassungen:

Im Zuge der Baumaßnahmen beeinträchtigte Randeinfassungen sowie Pflasterflächen sind entsprechend den Vorgaben der RVS 8S.07.4 (jeweils gültige Fassung) wiederherzustellen.

Für den eingebauten Frostkoffer, sowie das Mischgut sind die Lieferscheine, sowie die Prüfzeugnisse (Eignungszeugnisse) auf Aufforderung vorzulegen.

Gesonderte Festlegungen im Rahmen der Begehung:

Antragsteller:
Zur Kenntnis genommen:

für die Stadtgemeinde Oberndorf,
der Bürgermeister

.....
(Unterschrift und
Name in Blockbuchstaben)

.....
i.A. Ing. Roland Fersterer, MSc

Oberndorf, am